

99058007060000, 99058007060000

Eintragung in die Handwerksrolle beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9061343/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060000, 99058007060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Handwerk, Handwerksordnung, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksroll, Handwerksrolle Eintragung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 6 ff. Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO), • Anlage A Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Abs. 2). <p> https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html#BJNR014110953BJNG000301308 https://www.hwk-luebeck.de/beratung/handwerksausuebung/handwerksrolle/zulassungspflichtiges-handwerk.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html#BJNR014110953BJNG000301308 https://www.hwk-luebeck.de/beratung/handwerksausuebung/handwerksrolle/zulassungspflichtiges-handwerk.html </p>
Teaser	<p>Wenn Sie ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben wollen, benötigen Sie hierfür eine Eintragung in die Handwerksrolle. Näheres erfahren Sie hier.</p> <p>In die Handwerksrolle werden die Inhaber/innen zulassungspflichtiger Handwerke eingetragen.</p>
Volltext	<p>Wer ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben möchte, benötigt eine Eintragung in die Handwerksrolle.</p> <p>Ein Gewerbebetrieb gilt als Handwerk, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe, das in der Anlage A der Handwerksordnung (siehe Rechtsgrundlagen) aufgeführt ist, vollständig umfasst oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind.</p>

Modul

Sachverhalt

Es darf grundsätzlich nur das Handwerk ausgeübt werden, das eingetragen wurde. Werden mehrere Handwerke ausgeübt, muss in der Regel jedes dieser Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sein.

Wenn ein Handwerk betrieben werden soll, können auch Arbeiten in anderen Handwerken ausgeführt werden. Voraussetzung: Zwischen dem ausgeübten und dem anderen Handwerk muss ein technischer beziehungsweise fachlicher Zusammenhang oder eine wirtschaftliche Ergänzung bestehen und die Arbeiten im eingetragenen Handwerk müssen überwiegen.

Wer in eigener Person über die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügt und das entsprechende Handwerk betreibt, kann zudem eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO für ein anderes zulassungspflichtiges Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten hiervon erhalten, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Dabei sind auch bisherige berufliche Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Bei einem angestellten Betriebsleiter ist zu beachten, dass dieser nur dann eintragungsfähig ist, wenn er den Betrieb während der gewöhnlichen Arbeitszeit in technischer Hinsicht tatsächlich leitet. Außerdem muss die Betriebsleitertätigkeit adäquat vergütet werden.

Die Handwerksrolle ist das zentrale Verzeichnis, in welches die Inhaber/innen von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke (Anlage A der Handwerksordnung mit 41 Handwerken) ihres Bezirkes mit dem von ihnen zu betreibenden Handwerk beziehungsweise bei der Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen eingetragen werden.

Die Handwerksrolle dient zur Überwachung der fachlichen und sachlichen Qualität der Gewerbeleistungen im Handwerk. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist Voraussetzung für eine vollständige Gewerbezulassung.

Modul

Sachverhalt

Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften gestattet. Das Betreiben eines stehenden Gewerbes ohne ordnungsgemäße Eintragung in die Handwerksrolle ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld oder einer Handwerks-/Gewerbeuntersagung geahndet werden.

Die Handwerkskammer prüft, ob die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle bei Antragstellung vorliegen und bestimmt die Zugehörigkeit zu den einzelnen zulassungspflichtigen Handwerken.

Über die Eintragung in die Handwerksrolle stellt die Handwerkskammer eine Bescheinigung aus (Handwerkskarte).

Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Qualifikationsnachweise: (beglaubigte) Kopien der Zeugnisse über bestandene Prüfungen
- Kopie Gewerbeanmeldung (kann ggf. nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts den Gesellschaftsvertrag und die Betriebsleitererklärung
- bei der Beschäftigung eines Betriebsleiters:
 - Einstellungsvertrag
 - Betriebsleitererklärung
 - Anmeldung zur Sozialversicherung
- Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters
- bei Firmen einen vollständigen aktuellen Handelsregisterauszug
- ggf. Ausübungsberechtigung
- ggf. Ausnahmegewilligung

Dem Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle sind beizufügen:

- Aktueller Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung,
- gültige Aufenthaltsbescheinigung ohne Auflagen bei Ausländern, sofern es sich nicht um Staatsangehörige der EU handelt,

Modul

Sachverhalt

- Gesellschaftsvertrag,
- Meister-, Ingenieur-, Techniker- oder Industriemeisterprüfungszeugnis oder Bescheid über Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung der Inhaberin/des Inhabers oder handwerklichen Betriebsleitung in Kopie; sowie ggf.
- Arbeitsvertrag und Betriebsleitererklärung;
- GbR-Vertrag und Erklärung zum GbR-Vertrag,
- Handelsregisterauszug.

Voraussetzungen

- Meisterbrief

Sie werden in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen, wenn Sie oder Ihr Betriebsleiter die Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt hat:

- dass dem Handwerk entspricht, das ausgeübt werden soll oder
- in eine mit diesem fachlich-technisch verwandten zulassungspflichtigen Handwerk.
- Hinweis: Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können in bestimmten Fällen Ausnahmen beantragt werden.

Ausnahmen

Die Handwerksordnung sieht Bestimmungen vor, nach denen der Anzeigende oder die Betriebsleitung auch:

- als Absolvent von Hoch- und Fachschulen (z.B. als Diplom-Ingenieur)
- mit einer der Meisterprüfung gleichwertigen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung (§ 7 Abs. 2 HwO) in die Handwerksrolle eingetragen werden können. Voraussetzung ist, dass der Studien- oder Schulschwerpunkt Ihrer Prüfung dem einzutragenden Handwerk entspricht.
- mit Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO:

Modul

Sachverhalt

- Diese erhält, wer für ein anderes Handwerk der Anlage A der HwO oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Handwerkes, die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann.
- mit Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO:
 - Erfahrene Gesellen können sich selbstständig machen, sofern sie mindestens sechs Jahre praktische Tätigkeit in dem Handwerk vorweisen können und davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung tätig waren.
- mit Ausnahmewilligung §§ 8, 9 Abs.1 Nr.1 HwO:
 - In Ausnahmefällen ist eine Ausnahmewilligung zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Ein Ausnahmefall liegt zum Beispiel vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

für ausländische Antragssteller gilt:

- Mit der Aufnahme eines Handwerks müssen Sie sich in die Handwerksrolle eintragen lassen. Es gelten hierbei ebenfalls die Bedingungen der Handwerksordnung. Dieses gilt für ausländische Unternehmen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes auch bei kurzfristigen handwerklichen Einsätzen (Montagearbeit, Werkvertragsleistungen). Verfügen Sie nicht über einen Meistertitel oder den Nachweis einer gleichwertigen deutschen Prüfung oder sind nicht mit einem anderen Handwerk bereits in der Handwerksrolle eingetragen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Ausnahmewilligung nach §§ 8 oder 9 Abs.1 Nr.1 HwO zu beantragen.

Kosten

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührensatzung der jeweiligen Handwerkskammer. Je nach Rechtsform und Rechtsgrundlage fallen unterschiedliche Gebühren an.

Modul	Sachverhalt
	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung. Auskünfte hierüber erteilt die HWK.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen den Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer. • Die zuständige Stelle prüft die Unterlagen und nimmt bei positiver Prüfung die Eintragung in die Handwerksrolle vor. • Mit der Eintragung in die Handwerksrolle ist die Ausstellung einer Handwerkskarte verbunden. Mit der Handwerkskarte können Sie sich später als eingetragener Handwerksbetrieb ausweisen.
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.
Frist	Die Eintragung in die Handwerksrolle muss vor der erstmaligen selbstständigen Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Es gibt folgende Hinweise:</p> <p>Wenn der Betrieb in einen anderen Handwerkskammerbezirk verlegt werden soll, muss eine Anmeldung bei der dortigen Handwerkskammer erfolgen.</p> <p>Wenn Sie Ihren Betrieb in einen anderen Handwerkskammerbezirk verlegen, müssen Sie sich bei der dortigen Handwerkskammer anmelden. Weitere Informationen zur Handwerksrolle finden Sie auch auf den Internetseiten der HWK Lübeck. https://zufish.schleswig-holstein.de/detail?infotype=0&areald=17484&pstId=9061343&ould=9068873 https://zufish.schleswig-holstein.de/detail?infotype=0&areald=17484&pstId=9061343&ould=9068873</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerksrolle Eintragung beantragen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Für ein Handwerk, das als stehendes Gewerbe betrieben werden soll, muss eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen. • Es darf grundsätzlich nur das zulassungspflichtige Handwerk ausgeübt werden, das eingetragen wurde. • Werden mehrere Handwerke ausgeübt, muss in der Regel jedes dieser Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sein. • Zuständige Stelle: Die zuständige Handwerkskammer des jeweiligen Bundeslandes
Ansprechpunkt	<p>An die zuständige Handwerkskammer (HWK) oder an den Einheitlichen Ansprechpartner SH.</p> <p>Wichtiger Hinweis:</p> <p>Für die Beantragung der Eintragung in die Handwerksrolle über den Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein steht Ihnen ein elektronischer Antrag (Antragsassistent) zur Verfügung.</p>
Zuständige Stelle	<p>Antragsformulare für zulassungspflichtige Handwerke finden Sie auf den Internetseiten der HWK Lübeck. https://www.hwk-luebeck.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/ausnahmeverfahren.html https://www.hwk-luebeck.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/ausnahmeverfahren.html</p>
Ursprungsportal	<p>Eintragung in die Handwerksrolle beantragen, Apply for entry in the register of craftsmen</p>